



Fachbereich Jugend und Familie | Bereich Kinder- und Jugendarbeit

## **Richtlinie zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit**

Teil A - Förderung der offenen Kinder- und Jugendarbeit

Stand: 28.04.2022

# Richtlinie der Landeshauptstadt Hannover zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit

## Teil A – Förderung der offenen Kinder- und Jugendarbeit

<b>1</b>	<b>Allgemeines.....</b>	<b>1</b>
1.1	Rechtsgrundlage.....	1
1.2	Ziel .....	1
1.3	Allgemeine Voraussetzung für die Förderung .....	1
1.4	Qualitätskriterien.....	2
1.5	Begriffsbestimmungen.....	4
<b>2</b>	<b>Förderung von Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit.....</b>	<b>6</b>
2.1	Sozialräumliche Einrichtungen .....	6
2.2	Stadtweit wirkende Einrichtungen .....	7
2.3	Aufsuchende Angebote .....	8
<b>3</b>	<b>Förderung von Vorhaben in der offenen Kinder- und Jugendarbeit.....</b>	<b>9</b>
3.1	Kulturelle Kinder- und Jugendbildung.....	9
3.2	Verlässliche Ferienbetreuung.....	11
<b>4</b>	<b>Jugendpflegerische Förderschwerpunkte .....</b>	<b>13</b>
4.1	Jugendbeteiligung in den Stadtteilen .....	13
4.2	Politische Bildung in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit .....	14
4.3	Seminare und Exkursionen zur politischen Bildung .....	15
4.4	Inklusion in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit.....	18
<b>5</b>	<b>Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung in der offenen Kinder- und Jugendarbeit ...</b>	<b>19</b>
5.1	Fachplanung Kinder- und Jugendarbeit – Jugendhilfeplanung.....	19
5.2	Maßnahmenplanung in der Kinder- und Jugendarbeit .....	19
5.3	Qualifizierung.....	20
5.4	Berichtswesen .....	21
<b>6</b>	<b>Schlussbemerkungen .....</b>	<b>22</b>

### **4.3 Seminare und Exkursionen zur politischen Bildung**

Die politische Bildung wird als ein wichtiger Bestandteil der Jugendarbeit angesehen. Sie dient der Entwicklung eines persönlichen politischen Bewusstseins und einer eigenen politischen Haltung. Deshalb fördert die Landeshauptstadt Hannover Vorhaben der politischen Bildung in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit und den Jugendverbänden.

#### **4.3.1 Voraussetzungen für die Zuwendungsgewährung**

##### **4.3.1.1 Gefördert werden Vorhaben der politischen Bildung zu den Themen**

- Nationalsozialismus
- Parlamentarische Demokratie
- Kinderrechte
- Prävention gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit
- Förderung politischer Selbstwirksamkeit
- Europäische Union

**4.3.1.2 Förderfähige Teilnehmende müssen ihren Wohnsitz im Stadtgebiet Hannover haben und im Alter von wenigstens 14 und höchstens 26 Jahren sein.**

##### **4.3.1.3 Förderfähige Vorhaben mit einer Mindestteilnehmendenzahl von sechs Personen sind**

- Abendseminare mit einer Mindestdauer von zwei Stunden
- digitale Seminare (Webinare) mit einer Mindestdauer von zwei Stunden
- eintägige Seminare mit einer Mindestdauer von sechs Stunden
- mehrtägige Seminare von 2 bis längstens 7 Tage Dauer mit oder ohne Übernachtung

**4.3.1.4 Vorrangig vor städtischen Zuwendungen sind zunächst Bundes- oder Landesmittel zu verwenden. Eine Förderung durch die Landeshauptstadt Hannover kann nur zur Verfügung gestellt werden, wenn solche Mittel nachweislich nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen.**

**4.3.1.5 Ausgeschlossen sind Vorhaben der (hoch-)schulischen und beruflichen Fort- und Weiterbildung, Veranstaltungen nach § 37 Abs. 6 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) sowie Vorhaben die auf ein Bekenntnis oder Gelöbnis der Teilnehmenden hinzielen.**

**4.3.1.6 Vorhaben, die im Sinne von Teil B 2.1 gefördert werden, können nicht zusätzlich als Vorhaben der politischen Bildung gefördert werden.**

**4.3.1.7 Für geförderte Vorhaben gelten die Prinzipien des „Beutelsbacher Konsens“ sinngemäß:**

- Teilnehmende sollen nicht an der Gewinnung eines selbständigen Urteils gehindert werden, indem eine erwünschte Meinung als einzig richtig dargestellt wird (Indoktrination).
- Politische und wissenschaftliche Kontroversen müssen auch in der Maßnahme kontrovers dargestellt werden.
- Die Teilnehmenden müssen durch die Maßnahme befähigt werden, durch eigene Analysen und Betrachtungen eine eigene politische Meinung und Haltung zu entwickeln und sich für diese einzusetzen.

**4.3.1.8 Grundsätzlich müssen sich alle Vorhaben(-inhalte) an der freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes orientieren.**

4.3.1.9 Zur Einschätzung der Inhalte von Vorhaben ist dem Antrag ein Programm beizufügen. Bei Bedarf ist die Zuwendungsgeberin berechtigt die genutzten Seminarunterlagen (Präsentationen, Handouts, etc.) einzusehen. Zudem behält sich die Zuwendungsgeberin vor, insbesondere zur Prüfung der Einhaltung der Punkte 4.3.1.6 ff., in Auszügen an Seminaren teilzunehmen, insofern dadurch keine zusätzlichen Kosten für die Antragstellenden entstehen.

#### **4.3.2 Höhe der städtischen Zuwendung**

4.3.2.1 Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung im Rahmen der Projektförderung gewährt.

4.3.2.2 Eine Antragstellung vor Vorhabenbeginn ist erforderlich. Die Anträge sind einzureichen bis zum 01.03. eines jeden Jahres. Dem Antrag ist ein Programmablauf beizufügen. Vorhaben für die Monate Januar bis März sind bis zum 01.12. des Vorjahres zu beantragen und werden aus Mitteln des Durchführungsjahres gefördert.

4.3.2.3 Die Höhe der Zuwendung für Vorhaben der politischen Bildung beträgt für:

- Abendseminare bis zu 30,00 € (förderfähig sind Raummieten, Referenten- und Moderatorenkosten, Kosten für Arbeitsmaterial)
- Digitale Seminare mit bis zu 30,00 € (förderfähig sind Referenten- und Moderatorenkosten)
- Ein- und mehrtägige Seminare ohne Übernachtung mit bis zu 5,00 € pro Tag je TN. Als Seminartage werden Tage mit wenigstens 6 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten anerkannt.
- Mehrtägige Seminare mit Übernachtung bis max. sieben Tage pro Übernachtung je TN bis zu 10,00 €. Als Seminartage werden Tage mit wenigstens 6 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten anerkannt.

4.3.2.4 Sofern alle Mittel im laufenden Haushaltsjahr ausgeschöpft sind, erfolgt keine Förderung mehr.

4.3.2.5 Änderungen in der Planung nach Antragstellung sind der Zuwendungsgeberin anzuzeigen. Diese ist in diesem Fall berechtigt, einen Neuantrag einzufordern.

#### **4.3.3 Verwendungsnachweis**

4.3.3.1 Die Verwendungsnachweise sind innerhalb von acht Wochen nach Abschluss des Vorhabens der Zuwendungsgeberin vorzulegen. Das Vorhaben gilt am ersten Wochentag nach dem letzten Durchführungstag als abgeschlossen.

4.3.3.2 Den Verwendungsnachweisen ist beizufügen

- eine Kostenaufstellung einschließlich aller Einnahmen durch Eigen- und Drittmittel,
- die vollständige Teilnahmeliste mit
  - Familienname und Vorname
  - Alter
  - Anschrift
  - Anwesenheitstage

der Teilnehmenden einschließlich einer Bestätigung der Teilnehmenden über die Teilnahme an dem Vorhaben durch persönliche Unterschrift

- sowie ein sachlicher Bericht oder ein Programm, aus dem methodische und didaktische Ziele erkennbar sind.

4.3.3.3 Wird die Frist für den Verwendungsnachweis nicht eingehalten, verfällt der Anspruch auf Zuwendungsgewährung durch die Landeshauptstadt Hannover.

4.3.3.4 Bei Online-Seminaren kann die persönliche Unterschrift durch eine Email jedes Teilnehmenden ersetzt werden, in dem der\*die Teilnehmende die Anwesenheit im Seminar bestätigt.

#### **4.4 Inklusion in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit**

Die offene Kinder- und Jugendarbeit steht wie andere Gesellschaftsbereiche auch vor der Herausforderung, Teilhabe bei besonderen Voraussetzungen zu ermöglichen. Die Landeshauptstadt Hannover unterstützt daher inklusive Projekte, die über das Standardangebot der Kinder- und Jugendarbeit hinausgehen und einen besonderen Finanzierungsbedarf aufweisen, zusätzlich.

- 4.4.1 Der Bereich Kinder- und Jugendarbeit unterstützt aus seinen Sachmitteln die inklusive Jugendarbeit in den Jugendverbänden und den Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit der Landeshauptstadt Hannover.
- 4.4.2 Antragsberechtigt sind Träger\*innen der Kinder- und Jugendarbeit im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Hannover. Eine Zuwendungsförderung der Einrichtung ist dabei nicht zwingend erforderlich.
- 4.4.3 Gefördert werden in der Regel kleine Projekte oder Zusatzfinanzierungen zu bestehenden Projekten, die sich aus besonderen Bedarfen ergeben bis zu 5.000 €.
- 4.4.4 Anträge auf Förderung können ganzjährig formlos an die Stadtjugendpflege der Landeshauptstadt Hannover gerichtet werden.
- 4.4.5 Die Bereichsleitung des Bereichs Kinder- und Jugendarbeit entscheidet auf Vorschlag der Stadtjugendpflege. Der\*die Antragsteller\*in wird schriftlich über die Entscheidung informiert. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.
- 4.4.6 Die Abrechnung erfolgt durch die Fachplanung Kinder- und Jugendarbeit im Bereich Kinder- und Jugendarbeit.
- 4.4.7 Eine Förderung kann nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel geschehen und darf die tatsächlich entstandenen Kosten nicht übersteigen.

# B

Fachbereich Jugend und Familie | Bereich Kinder- und Jugendarbeit

## Richtlinie zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit

Teil B - Förderung von Jugendinitiativen, Jugendverbänden und deren Zusammenschlüssen

Stand: 28.04.2022

### 3. Förderung von Jugendverbänden

Zusätzlich zu Förderung von Vorhaben erhalten Jugendinitiativen, Jugendverbänden und deren Zusammenschlüssen in der Landeshauptstadt Hannover eine Förderung als Jugendverband, wenn sie ein Aktivitätsniveau erreichen, welches eine besondere Bedeutung des Verbandes für die Kinder- und Jugendarbeit in Hannover abbildet.

Die Förderungen dienen der Unterstützung einer langfristig gesicherten Selbstorganisation von Jugendlichen und jungen Erwachsenen in ihrem Verband oder Verein.

Ziel der Förderung ist der Erhalt der für Hannover typischen Vielfalt aktiver Jugendverbände und die Sicherung von Kontinuität auch in Phasen abnehmenden ehrenamtlichen Engagements.

#### 3.1 Erweiterte Fördervoraussetzungen

- 3.1.1 Da eine Förderung eines Jugendverbandes durch die Landeshauptstadt Hannover in der Regel auf Dauer angelegt ist, muss die antragstellende Jugendgruppe, der antragstellende Jugendverband oder entsprechender Zusammenschlüsse als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII und § 14 Nds. AG SGB VIII durch die Landeshauptstadt Hannover anerkannt sein.
- 3.1.2 Gefördert werden Ortsverbände im Stadtgebiet von Hannover oder Ortsverbände die das Stadtgebiet von Hannover umfassen. Ausgeschlossen von einer Förderung sind Landes- und Bundesverbände.
- 3.1.3 Förderfähig sind nur Antragsteller\*innen, die der Rahmenvereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages gem. § 8a SGB VIII sowie zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen gem. § 72a SGB VIII der Region Hannover nachweislich unterzeichnet haben.
- 3.1.4 Antragstellende Jugendverbände sind dann als grundlegend förderwürdig anzusehen, wenn sie außerdem
  - a) jährlich wenigstens 450 Teilnahme-Tage nach den Kriterien der Förderung von Vorhaben (Teil A 3.2 und 4.3 und Teil B 2.1, 2.2 und 2.3) dieser Richtlinie nachweisen können. Es können bis zu einem Drittel der erforderlichen Teilnahme-Tage durch Gruppenangebote anhand von Unterschriftenlisten der Treffen nachgewiesen werden. Die Teilnahme einer Person an drei Gruppenangeboten á zwei Stunden ist dabei als ein Teilnahme-Tag zu werten.

Wird die Zahl der Teilnahme-Tage nicht durch Vorhaben erreicht, die seitens der Landeshauptstadt Hannover gefördert wurden, kann der Träger weitere Nachweise über zusätzlich durchgeführte, aber nicht städtisch geförderte Vorhaben vorlegen. Für die Errechnung der sich daraus ergebenden zusätzlichen Teilnahme-Tage werden bei diesen Vorhaben ebenfalls die Kriterien aus dieser Richtlinie hinsichtlich der Anerkennung von Teilnehmenden und Betreuungskräften zu Grunde gelegt. Zum Nachweis sind Teilnahmelisten und Programmbeschreibung einzureichen.
  - b) mindestens über eine Mitgliederzahl von 50 Personen im Alter von 6 bis einschließlich 26 Jahren mit Wohnsitz in der Landeshauptstadt und der Region Hannover verfügen. Handelt es sich bei der\*dem Zuwendungsempfänger\*in um einen Zusammenschluss von Verbänden, werden die Mitglieder der jeweiligen Mitgliedsverbände summiert zu Grunde gelegt. Personen, die unter 3.1.4 c) gemeldet werden und älter als 26 Jahre sind, werden in diesem Sinne als Mitglieder



gezählt. Die ordentliche Mitgliedschaft muss in einer durch den\*die Antragsteller\*in geführte Mitgliederliste belegbar sein.

- c) nachweislich über mindestens zehn Mitglieder mit gültiger Jugendleiter\*innencard (JuLeiCa) verfügen. Die Jugendleiter\*innen müssen ihren Wohnsitz in der Region Hannover haben. Der\*die Antragsteller\*in hat dies anhand einer schriftlichen Bestätigung der Jugendleiter\*innen nachzuweisen.
- d) eine Satzung und ggf. Geschäftsordnung vorweisen, in der u. a. Zweck, Ziele und die Vertretung (Vorstand) des Jugendverbandes beschrieben sind. Aus der Satzung muss die Eigenständigkeit des Jugendverbandes gegenüber anderen Organisationen eindeutig hervorgehen.

3.1.5 Als besonders förderwürdig wird ein\*e Antragstellende\*r Jugendverband dann angesehen, wenn er\*sie grundlegend förderwürdig ist wenigstens zwei der nachfolgenden Kriterien zusätzlich erfüllt und

- a) sehr viele Vorhaben durchführt, also wenigstens 1200 Teilnahme-Tage im Sinne der Kriterien nach 3.1.4 a) dieser Richtlinie nachweisen kann **oder**
- b) ein besonders großer Jugendverband ist, also seine Mitgliederzahl 150 Personen im Sinne der Kriterien nach 3.1.4. b) übersteigt **oder**
- c) ein besonders großes Engagement in der offenen Kinder- und Jugendarbeit nach Teil A dieser Richtlinie zeigt also Mitarbeitende im Umfang von zusammengerechnet wenigstens 3 Vollzeitäquivalenten (117 Wochenstunden) beschäftigt.

3.1.6 Umfassend förderwürdig sind Antragstellende, die

- a) Zusammenschlüsse von wenigstens zwei Jugendverbänden sind, die als Zusammenschluss zwei der Kriterien unter 3.1.5 erfüllen und deren Mitgliedsverbände keine Förderung erhalten oder
- b) als Jugendverband als besonders förderfähig gelten und dabei alle Kriterien unter 3.1.5 erfüllen.

3.1.7 Als Basisjahr für die Überprüfung von Kriterien gilt das Jahr 2021. Die Nachweise werden danach alle zwei Jahre überprüft. Sollten auf Grund der Folgen der Sars-Cov-2-Pandemie Kriteriengrenzen in 2021 nicht erreicht werden, die in 2019 erreicht waren, wird das betroffene Kriterium für das Basisjahr als erfüllt angesehen.

3.1.8 Erfüllt ein antragstellender Verband die Kriterien für eine der drei Förderstufen im Prüfljahr nicht, kann eine Förderung nach den Ziffern B 3.2, 3.3 und 3.4 nach der bisherigen Förderstufe vorgenommen werden, wenn zu erwarten ist, dass die Kriterien im Folgejahr wieder erfüllt werden. Diese Regelung kann nicht mehrfach in Folge angewandt werden. Die Kriterienprüfung erfolgt in diesem Fall bereits nach einem Jahr erneut. Sind die Kriterien nicht erfüllt, erfolgt keine Rückforderung. Die Förderung nach B 3.2 und 3.3 ist in solchen Fällen nachrangig zu gewähren (gegenüber den regulär kriterien erfüllenden Antragstellenden). Werden auf diese Weise mehrere Antragstellende nachrangig behandelt, werden die Fördersummen bei Förderungen nach den Abschnitten B 3.2 und B 3.3 dieser Richtlinie auf den jeweiligen vom-Hundertsatz reduziert.

